

Anlage 1
(aufgehoben)

Anlage 2
(zu § 13 Abs. 1 LWO)

Wahlbenachrichtigung ¹⁾

Wahlbenachrichtigung

für die Wahl zum Landtag des Saarlandes²⁾

Wahltag: Sonntag, der
Wahlzeit: von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freimachungs-
vermerk

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.**

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins ist ein Antrag. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster stellen und bei der zuständigen Gemeinde abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Sie können aber auch ohne Verwendung des rückseitigen Musters die Erteilung eines Wahlscheins mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben; um die Angabe der unten abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten.

Wahlscheinanträge werden nur bis zum, 18.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, entgegengenommen.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Mit freundlichen Grüßen

⁴⁾ **Gemeinde Mandelbachtal**
Die Gemeindevorstande/Inhaber der Gemeindevorstände

Wahlraum:
Bliestalhalle, Bliessmengen-Bolchen
66399 Mandelbachtal

Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr.
3/4711

Bei Unzustellbarkeit ist die Wahlbenachrichtigung unverzüglich an den Absender zurückzusenden!
Bei Umzug ist die Wahlbenachrichtigung nachzusenden und dem Absender die neue Anschrift mitzuteilen!

³⁾ Frau/Herrn

¹⁾ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Wahlscheinantrag (Anlage 3) aufzudrucken.

²⁾ Muster der Wahlbenachrichtigung kann auch für zeitgleiche Wahlen verwendet werden.

³⁾ **Anschrift:** Die Nummer im Wählerverzeichnis und die Nummer des Wahlbezirks können in die Anschrift aufgenommen werden.

⁴⁾ Neben dem **Absender** können angegeben werden: Nummer des Wahlbezirks, Wahlraum und Nummer im Wählerverzeichnis.

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag¹⁾

(Wahlscheinantrag bitte bei der Gemeinde abgeben oder bei Postversand **im frankierten Umschlag** absenden)

Für amtliche
Vermerke

An die Gemeindegewahlleiterin oder
den Gemeindegewahlleiter.....
.....
.....
.....

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie **nicht** in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins

für die umseitig angegebene Wahl

(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift)

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins - für

Familienname:
Vornamen:
Geburtsdatum:
Wohnung:
.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen** Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen ²⁾

- soll an meine obige Anschrift geschickt werden.
- soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:
.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- wird abgeholt.

Vollmacht

Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen
Frau/Herrn
.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
.....
(Datum, Unterschrift der oder des Wahlberechtigten)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift der oder des Wahlberechtigten)

Erklärung der oder des Bevollmächtigten (nicht von der oder dem Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit bestätige ich.....
(Name, Vorname)

den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen verrete.
.....
(Datum, Unterschrift der oder des Bevollmächtigten)

¹⁾ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen.
²⁾ Zutreffendes ankreuzen.

Anlage 4
(zu § 14 Abs. 1 LWO)

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Landtag des Saarlandes am

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde
wird in der Zeit vom bis
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)
während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾²⁾
(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich³⁾.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am bis Uhr, bei der Gemeindegewahlleiterin oder beim Gemeindegewahlleiter⁴⁾
(16. Tag vor der Wahl)
Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum
..... eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis
(Name)
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Wahlscheine erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte;

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 7 der Landeswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 13 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (bis zum) versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 7 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 13 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindevahleiterin oder des Gemeindevahlleiters gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum
 (2. Tag vor der Wahl)
 18.00 Uhr, bei der Gemeindevahleiterin oder beim Gemeindevahlleiter mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können ihnen bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe anderer Personen bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindevahleiterin oder dem Gemeindevahlleiter vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wähler ihre Wahlbriefe mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von⁵⁾ unentgeltlich befördert. Wahlbriefe können auch bei den auf ihnen angegebenen Stellen abgegeben werden.

....., den

Die Gemeindevahleiterin oder der Gemeindevahlleiter

.....

¹⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
²⁾ Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
³⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁴⁾ Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
⁵⁾ Gemäß § 32 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Wahlschein

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Wahlschein für die Wahl zum Landtag des Saarlandes am
(Zu den Ziffern ¹⁾ bis ⁴⁾ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)

Frau/Herr

.....
.....
.....
.....

Nur gültig für den Wahlkreis

Wahlschein-Nr.
Wählerverzeichnis-Nr.
oder vorgesehener Wahlbezirk

¹⁾ Wahlschein gemäß § 14 Abs. 2 LWG.

geboren am

²⁾ wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises

o d e r

2. durch Briefwahl.

....., den
Die Gemeindegewahlleiterin/Der Gemeindegewahlleiter

(Dienstsigel)

.....
(Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde/kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen)

Achtung !

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein mit dem blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³⁾

Ich versichere gegenüber der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter an Eides statt, dass ich den beige-fügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers – gekennzeichnet habe.

....., den
(Ort) (Datum)

Unterschrift der Wählerin/des Wählers

- oder -

Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift !

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Wohnort)

Erläuterungen

¹⁾ Falls erforderlich von der Gemeindegewahlleiterin/vom Gemeindegewahlleiter ankreuzen.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

³⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

⁴⁾ Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfestellung bei der Wahl der gehinderten Wählerin/des gehinderten Wählers erlangt hat. Nichtzutreffendes streichen.

Stimmzettel
für die Wahl zum Landtag des Saarlandes am
im Wahlkreis

Sie haben 1 Stimme

1	Christlich Demokratische Union Deutschlands a) Kreiswahlvorschlag 1. 2. 3. 4. 5.	b) Landeswahlvorschlag 1. 2. 3. 4. 5.	CDU	<input type="radio"/>
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands a) Kreiswahlvorschlag 1. 2. 3. 4. 5.	b) Landeswahlvorschlag 1. 2. 3. 4. 5.	SPD	<input type="radio"/>
3	DIE LINKE a) Kreiswahlvorschlag 1. 2. 3. 4. 5.	b) Landeswahlvorschlag 1. 2. 3. 4. 5.	DIE LINKE	<input type="radio"/>
4	Freie Demokratische Partei a) Kreiswahlvorschlag 1. 2. 3. 4. 5.	b) Landeswahlvorschlag 1. 2. 3. 4. 5.	FDP	<input type="radio"/>
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN a) Kreiswahlvorschlag 1. 2. 3. 4. 5.	b) Landeswahlvorschlag 1. 2. 3. 4. 5.	GRÜNE	<input type="radio"/>
6	Partei/Wählergruppe a) Kreiswahlvorschlag 1. 2. 3. 4. 5.	b) Landeswahlvorschlag 1. 2. 3. 4. 5.	Kurzbezeichnung	<input type="radio"/>
7	Partei/Wählergruppe a) Kreiswahlvorschlag 1. 2. 3. 4. 5.	b) Landeswahlvorschlag 1. 2. 3. 4. 5.	Kurzbezeichnung	<input type="radio"/>
8	Partei/Wählergruppe a) Kreiswahlvorschlag 1. 2. 3. 4. 5.	b) Landeswahlvorschlag 1. 2. 3. 4. 5.	Kurzbezeichnung	<input type="radio"/>

Vorderseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl
(DIN C 6) blau

**Stimmzettelumschlag
für die Briefwahl*)**

In diesen Stimmzettelumschlag
nur den Stimmzettel einlegen,
sodann den Stimmzettelumschlag zukleben.

Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl

Nur den Stimmzettel einlegen
und
den Stimmzettelumschlag zukleben.

Sodann

- den verschlossenen Stimmzettelumschlag und
- den Wahlschein mit der unterschriebenen
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

in den **roten** Wahlbriefumschlag einlegen.

*) Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen können auf der Vorderseite des Stimmzettelumschlags nach dem Wort „Briefwahl“ die Wörter „bei der Landtagswahl“ angefügt werden.

Anlage 9
(zu § 20 Abs. 3 Nr. 3 und § 30 Abs. 6 LWO)

Vorderseite des Wahlbriefumschlags
(etwa 12 x 17,6 cm) rot

<p>Ausgabestelle: (Gemeinde, Ort)</p> <p>Wahlschein Nr. :</p> <p>Wahlbezirk:¹⁾</p>	<p>unentgeltlich ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch²⁾</p>
<p>Wahlbrief</p>	
<p>An</p> <p>.....³⁾</p> <p>.....⁴⁾</p> <p>.....⁵⁾</p>	

Rückseite des Wahlbriefumschlags

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen

1. den **Wahlschein** und
2. den **verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag** mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.

¹⁾ Wahlschein-Nr. oder Wahlbezirk müssen angegeben werden.
²⁾ Gemäß § 32 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.
³⁾ Anstelle der Punktierung ist als Wahlbriefempfängerin/Wahlbriefempfänger die jeweilige Gemeindegewahlleiterin/der jeweilige Gemeindegewahlleiter gemäß § 48 Abs. 1 der Landeswahlordnung einzusetzen.
⁴⁾ Anstelle der Punktierung ist die Anschrift (Straße, Hausnummer) der Wahlbriefempfängerin/des Wahlbriefempfängers – falls vorhanden, deren/dessen Postfach – einzusetzen.
⁵⁾ Anstelle der Punktierung sind Postleitzahl und Bestimmungsort der Wahlbriefempfängerin/des Wahlbriefempfängers – falls vorhanden, die Postfach-Postleitzahl – einzusetzen.

Vorderseite des Merkblatts zur Briefwahl

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,

anbei erhalten Sie die Briefwahlunterlagen für die Wahl zum Landtag des Saarlandes in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. den Wahlschein, | 3. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, |
| 2. den amtlichen weißen Stimmzettel, | 4. den amtlichen roten Wahlbriefumschlag. |

Sie können an der Wahl teilnehmen

- gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahlraum** in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises
oder
- gegen **Einsendung des Wahlscheines** an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises durch **Briefwahl**.

Nach § 10 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes darf jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

- Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ mit der Unterschrift versehen ist.
- Den **Wahlschein** nicht in den blauen Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesem **in den roten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
- Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist sie zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Wahl der gehinderten Wählerin/des gehinderten Wählers erlangt hat.
- Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der/dem auf dem Wahlbrief angegebenen Empfängerin/Empfänger **eingeht!** Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl (**Donnerstag, den.....20..**), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei*) eingeliefert werden. Der Wahlbrief ist nicht freizumachen. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt entrichtet werden.

Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben. Falls eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihr/ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.


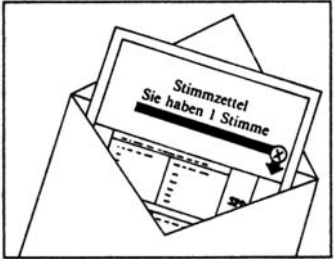
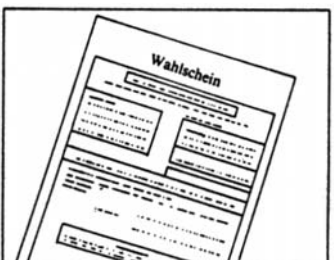

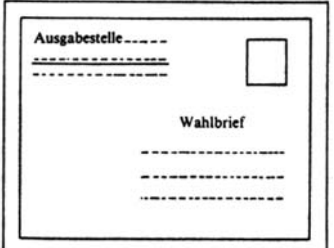
- Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18.00 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**

*) Gemäß § 32 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

noch Anlage 10
(zu § 20 Abs. 3 Nr. 4 LWO)

Rückseite des Merkblatts zur Briefwahl

Wegweiser für die Briefwahl

<p>1. Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben eine Stimme.</p>	
<p>2. Stimmzettel in blauen Stimmzettelumschlag legen und zukleben.</p>	
<p>3. „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.</p>	
<p>4. Wahlschein zusammen mit blauem Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag stecken.</p>	
<p>5. Roten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert *) geben oder in der darauf angegebenen Stelle abgeben.</p>	

Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den **blauen** Stimmzettelumschlag zu legen ist!

An die Kreiswahlleiterin/den Kreiswahlleiter/
die Landeswahlleiterin/den Landeswahlleiter¹⁾

.....

Kreiswahlvorschlag/Landeswahlvorschlag¹⁾

der
(Name der Partei oder Wählergruppe)

.....
(Kurzbezeichnung)

für die Landtagswahl am im Wahlkreis/Saarland¹⁾
(Bezeichnung)

1. Auf Grund der §§ 15 ff. des Landtagswahlgesetzes und der §§ 22 ff. der Landeswahlordnung werden als Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname - Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsdatum - Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1
2
3
4
5
6
7
8

usw.

2. Vertrauensperson ist:

.....
 (Familienname, Vorname)

 (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefonnummer)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

.....
 (Familienname, Vorname)

 (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefonnummer)

3. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

- a) Zustimmungserklärungen mit den Versicherungen an Eides statt zur Partei- oder Wählergruppenmitgliedschaft der Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 13 LWO),
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 14 LWO),
- c) Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 12 LWO),²⁾
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 15 LWO) nebst Versicherungen an Eides statt (Anlage 16 LWO, § 16 Abs. 6 LWG),
- e) die schriftliche Satzung und das Programm (§ 15 Abs. 3 LWG),²⁾
- f) eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (§ 15 Abs. 3 LWG).²⁾

....., den

(Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder Wählergruppe gemäß § 23 Abs. 4 LWO)

..... (Unterschrift, Funktion) (Unterschrift, Funktion) (Unterschrift, Funktion)
..... (Familienname, Vornamen) (Familienname, Vornamen) (Familienname, Vornamen)
..... (Anschrift (Hauptwohnung)) (Anschrift (Hauptwohnung)) (Anschrift (Hauptwohnung))

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die im Landtag oder Bundestag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind.
Hinweis: Der Wahlvorschlag ist **in zweifacher Ausfertigung**, die dazugehörigen Anlagen **in je einer Ausfertigung** einzureichen.

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin/der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur **einen** Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

(Dienstsiegel)

Ausgegeben

_____, den _____

Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der _____
(Name der Partei oder Wählergruppe und Kurzbezeichnung)für die Landtagswahl am _____ für den Wahlkreis _____
mit den ersten fünf Bewerberinnen und Bewerbern:

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort ¹⁾
1			
2			
3			
4			
5			

(Bitte nachfolgende Angaben vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname: _____

Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.²⁾

_____, den _____

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von der Unterzeichnerin/vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾

Die vorstehende Unterzeichnerin/Der vorstehende Unterzeichner ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 8 des Landtagswahlgesetzes, ist nicht nach § 9 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt.

(Dienstsiegel)

_____, den _____
Gemeinde

¹⁾ Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

²⁾ Wenn die Unterzeichnerin/der Unterzeichner die Bescheinigung ihres/seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

³⁾ Die Gemeinde darf das Wahlrecht nur **einmal** bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

noch Anlage 12
(zu § 23 Abs. 5 LWO)

Bescheinigung des Wahlrechts ^{1) 2)}

für die Landtagswahl am.....

Frau/Herr

Familienname:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 8 des Landtagswahlgesetzes,

ist nicht nach § 9 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und

ist im Wahlkreis wahlberechtigt.

(Dienstsiegel)

....., den

Gemeinde

.....

¹⁾ Muster für den Fall einer gesonderten Erteilung der Wahlrechtsbescheinigung nach § 23 Abs. 5 Nr. 3 der Landeswahlordnung.
²⁾ Die Gemeinde darf das Wahlrecht nur **einmal** bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Zustimmungserklärung
für Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags
mit der Versicherung an Eides statt zur Partei- oder Wählergruppenmitgliedschaft¹⁾

Ich

Familienname:
Vornamen:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Beruf oder Stand:
Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer:
Postleitzahl, Wohnort:

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im **Kreiswahlvorschlag** - und - **Landeswahlvorschlag**²⁾ der
(Name der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum Landtag des Saarlandes am ZU.

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Wahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben habe.

..... , den
.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Versicherung an Eides statt
zur Partei- oder Wählergruppenmitgliedschaft für Bewerberinnen und Bewerber
eines Wahlvorschlags

Ich versichere gegenüber der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter oder der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter²⁾ an Eides statt, dass ich nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählergruppe bin.³⁾

..... , den
.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen.
³⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Anlage 14
(zu § 23 Abs. 6 Nr. 2 LWO)

Bescheinigung der Wählbarkeit
für die Wahl zum Landtag des Saarlandes
am

Frau/Herr

Familienname:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

ist am Wahltag nach den heute vorliegenden Erkenntnissen Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sie/Er erfüllt die sonstigen Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 11 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes und ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 11 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes).

....., den

(Dienstsiegel)

Gemeinde

.....

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.*)

....., den

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift
der Bewerberin/des Bewerbers)

*) Wenn die Bewerberin/der Bewerber die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

Felder bitte ausfüllen oder ankreuzen

Sämtliche Angaben
in Maschinen- oder
Druckschrift

....., den
(Ort)

**Niederschrift
über die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung¹⁾
zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber**

der
(Name der Partei oder Wählergruppe)
.....
(Kurzbezeichnung)

für den **Kreiswahlvorschlag** im Wahlkreis¹⁾
(Bezeichnung des Wahlkreises)

für den **Landeswahlvorschlag¹⁾** zur Wahl des Landtages des Saarlandes am
D.....
(einberufende Stelle der Partei oder Wählergruppe)

hatte am durch
(Form der Einladung)

²⁾ eine Mitgliederversammlung im Wahlkreis/Saarland¹⁾
(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Kreis- bzw. Landeswahlvorschlag ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis bzw. im Saarland zum Landtag des Saarlandes wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe.)

²⁾ die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 17 Abs. 1 Satz 3 LWG im Wahlkreis bzw. im Saarland für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber eines Kreis- bzw. Landeswahlvorschlages gewählt worden sind.)

²⁾ die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertreterinnen und Vertretern, die nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LWG gewählt worden sind.)

auf den Uhr,
nach
.....
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

zum Zwecke der Aufstellung einer Bewerber(innen)liste einberufen.
Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder/Vertreterinnen und Vertreter.^{1) 3)}
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von:
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin/zum Schriftführer:
(Vor- und Familienname)

Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter stellte fest,
1. dass die Vertreterinnen und Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis/Saarland¹⁾
in der Zeit vom bis

- ²⁾ für die besondere Vertreterversammlung
 - ²⁾ für die allgemeine Vertreterversammlung
- gewählt worden sind;
2. ²⁾ dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;
 - ²⁾ dass auf ihre/seine ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin/von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers, die/der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
 3. ²⁾ dass nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe
²⁾ dass nach den allgemein für Wahlen der Partei oder Wählergruppe geltenden Bestimmungen
²⁾ dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss
als Bewerberin oder Bewerber gewählt ist, wer⁴⁾
 4. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin/jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihr/ihm bevorzugten Bewerberin(nen)/Bewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat;
 5. dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin/jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war;
 6. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerberinnen und Bewerber

1. Nr. einzeln
2. Nr. gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede anwesende stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerberin(nen)/Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekannt gegeben. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass für den Wahlvorschlag folgende Bewerberinnen und Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind:⁵⁾

Lfd. Nr.	Familienname - Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsdatum - Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1
2
3
4

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

²⁾ nicht erhoben.

²⁾ erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. bis Nr. beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte

.....

(Vor- und Familiennamen von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern)

neben der Leiterin/dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Anforderungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Landtagswahlgesetzes beachtet worden sind.

Die Leiterin/Der Leiter der Versammlung

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

.....

.....

.....
(Vor- und Familienname der Unterzeichnerin/des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift u n d hand-schriftliche Unterschrift)

.....
(Vor- und Familienname der Unterzeichnerin/des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift u n d hand-schriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen.

³⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hervorgehen.

⁴⁾ Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

⁵⁾ Die Bewerberinnen und Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.

Versicherung an Eides statt

Wir versichern der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises/
der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter¹⁾ an Eides statt,²⁾

1. dass die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung¹⁾
der
(Name der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung)
im Wahlkreis/Saarland¹⁾ am
in
(Ort)
die Bewerberinnen und Bewerber des Kreiswahlvorschlags/Landeswahlvorschlags¹⁾ der
vorbezeichneten Partei oder Wählergruppe und ihre Reihenfolge auf diesem Wahlvor-
schlag zur Wahl des Landtags des Saarlandes am in geheimer Ab-
stimmung festgelegt hat;
2. dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der
Versammlung vorschlagsberechtigt war;
3. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der
Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

..... , den

Die Leiterin/Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten
zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmer

.....
.....
(Name der Unterzeichnerin/des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift **und** handschrift-
liche Unterschrift)

.....
.....
.....
(Namen der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner
in Maschinen- oder Druckschrift **und** handschriftliche
Unterschriften)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Niederschrift
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses/Landewahlausschusses*)
zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

....., den

1. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge/Landeswahlvorschläge*) für die Landtagswahl am im Wahlkreis/Saarland*) und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.		als Vorsitzende/Vorsitzender bzw. als stellvertretende Vorsitzende/Vorsitzender
2.		als Beisitzerin/Beisitzer
3.		als Beisitzerin/Beisitzer
4.		als Beisitzerin/Beisitzer
5.		als Beisitzerin/Beisitzer
6.		als Beisitzerin/Beisitzer
7.		als Beisitzerin/Beisitzer

Ferner waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.		als Schriftführerin/Schriftführer
2.		als Hilfskraft
3.		als Hilfskraft

Als Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge waren erschienen:

Familienname	Vorname	Wahlvorschlag
1.		
2.		
3.		

usw.

2. Die/Der Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung damit, dass sie/er die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Schriftführerin/den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie/Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Abs. 3 der Landeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich/telefonisch*) geladen worden sind.
3. Die/Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:

Wahlvorschlag (Partei oder Wählergruppe)	Eingang	
	Datum	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

usw.

Sie/Er berichtete über das Ergebnis ihrer/seiner Vorprüfung.

4. An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass kein Wahlvorschlag/folgende Wahlvorschläge*) verspätet eingegangen ist/sind*):

Wahlvorschlag (Partei oder Wählergruppe)	Eingang	
	Datum	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

usw.

Die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages/Die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge wurde/wurden gehört.

Der Wahlausschuss wies sodann diesen Wahlvorschlag/diese Wahlvorschläge durch Beschluss zurück.

5. Bei der Prüfung der übrigen Wahlvorschläge ergaben sich keine/folgende*) Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....

Zu den festgestellten Mängeln des Wahlvorschlages/der Wahlvorschläge wurde die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages/wurden die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge gehört.

6. Aufgrund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlausschuss, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

1.
 2.
 usw.

7. Bei der Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen ergaben sich für die Bewerberin/den Bewerber/die Bewerberinnen/die Bewerber

1. des Wahlvorschlages
 (Vor- und Familienname)
 2. des Wahlvorschlages
 (Vor- und Familienname)
 usw.

folgende Mängel:

zu 1.
 zu 2.
 usw.

Zu den festgestellten Mängeln wurde die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages/wurden die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge gehört.

8. Aufgrund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlausschuss, folgende Bewerberin/folgenden Bewerber/folgende Bewerberinnen/folgende Bewerber aus dem nachstehenden Wahlvorschlag/den nachstehenden Wahlvorschlägen zu streichen:

1. aus dem Wahlvorschlag
(Vor- und Familienname)

2. aus dem Wahlvorschlag
(Vor- und Familienname)

usw.

9. Zur Vermeidung von Verwechslungen des Namens/der Kurzbezeichnung*) der Partei oder Wählergruppe beschloss der Wahlausschuss, dem Wahlvorschlag folgende Unterscheidungsbezeichnung beizufügen:

Die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages/Die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge wurde/wurden vorher gehört.

10. Der Wahlausschuss beschloss sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

1.
(Name der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung)

mit Bewerberinnen und Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage Nr. zur
(Zahl)

Niederschrift ersichtlich sind.

2.
(Name der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung)

mit Bewerberinnen und Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage Nr. zur
(Zahl)

Niederschrift ersichtlich sind.

usw.

11. Die Entscheidung des Wahlausschusses erfolgte einstimmig./Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit./Bei Stimmengleichheit gab die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.*)

Die Sitzung war öffentlich.

12. Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter bzw. Die Landeswahlleiterin/Der Landeswahlleiter*) gab die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe mündlich bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

13. Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter bzw. der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter*), den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter bzw.
Die Landeswahlleiterin/Der Landeswahlleiter*)

.....
(Unterschrift)

Die Beisitzerinnen und Beisitzer

1.

2.

3.

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

.....
(Unterschrift)

4.

5.

6.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Wahlbekanntmachung

1. Am findet die **Wahl zum Landtag des Saarlandes** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr¹⁾.

2. Die Gemeinde²⁾ ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:
(Zahl)

Wahlbezirk 1:
Wahlraum:

Wahlbezirk 2:
Wahlraum:

Wahlbezirk 3:
Wahlraum:

usw.

Die Gemeinde³⁾ ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt⁴⁾.
(Zahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom bis übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhr in zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung in schwarzem Druck die im jeweiligen Wahlkreis zugelassenen Kreis- und Landeswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder Wählergruppe sowie der Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und bei der Angabe der Partei oder Wählergruppe einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch die Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindegewahlleiterin oder vom Gemeindegewahlleiter einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlberechtigte können das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

....., den

Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter

.....

¹⁾ Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
²⁾ Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
³⁾ Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
⁴⁾ Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Anlage 19
(zu § 53 Abs. 6 LWO)

Wahlbezirk/Briefwahlvorstand:¹⁾.....
Gemeinde:
Wahlkreis:

Schnellmeldung

über das Ergebnis der Wahl zum Landtag des Saarlandes
am

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:
- von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bzw. der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher¹⁾ an die Gemeindegewahlleiterin/den Gemeindegewahlleiter,
- von der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter an die Kreiswahlleiterin/den Kreiswahlleiter,
- von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter an die Landeswahlleiterin/den Landeswahlleiter.

²⁾

Wahlberechtigte³⁾

Wählerinnen/Wähler (nur Urnenwahl/nur Briefwahl/Urnen- **und** Briefwahl)¹⁾

Ungültige Stimmen

Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Wahlvorschläge der Stimmen

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

usw. laut Stimmzettel Zusammen: =====

(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben: Uhrzeit Aufgenommen:
.....
(Unterschrift der/des Meldenden) (Unterschrift der/des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschriften (Anlagen 20 und 21 LWO); siehe auch Anlage 22 LWO
³⁾ Vom Briefwahlvorstand **nicht** auszufüllen.

Anlage 20
(zu § 54 Abs. 1 LWO)

Gemeinde/ Stadt:	
Wahlkreis:	
Wahlbezirk:	(Name oder Nummer)

- ¹⁾ Allgemeiner Wahlbezirk
¹⁾ Sonderwahlbezirk
¹⁾ Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum Landtag des Saarlandes

am

1. Wahlvorstand

Vom Wahlvorstand waren erschienen:

Familiename	Vornamen	Funktion
1.		als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.		als stellvertretende Wahlvorsteherin/ stellvertretender Wahlvorsteher
3.		als Schriftführerin/Schriftführer
4.		als Beisitzerin/Beisitzer
5.		als Beisitzerin/Beisitzer
6.		als Beisitzerin/Beisitzer
7.		als Beisitzerin/Beisitzer
8.		als Beisitzerin/Beisitzer
9.		als Beisitzerin/Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

Familiename	Vornamen	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familiename	Vornamen	Aufgabe
1.		
2.		
3.		

noch Anlage 20

2. Wahlhandlung

2.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie/er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie/er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

versiegelt.

verschlossen; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Damit die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Zahl der Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden:

Zahl der Nebenräume:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

2.5 Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie/er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für Bemerkungen ein „W“ oder „BW“ eintrug. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Gemeindegewahlleiterin/des Gemeindegewahlleiters; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm abgezeichnet.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählerinnen/Wählern in den Fällen des § 38 Abs. 5 und 6 sowie des § 41 der Landeswahlordnung), wurden Wahl Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.

Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, dass folgender Wahlschein/folgende Wahlscheine für ungültig erklärt worden ist/sind:

(Vor- und Familienname der Wahlscheininhaberin/des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)

.....

2.8 Im Wahlbezirk befindet sich ²⁾

das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim ,
(Bezeichnung)

das Kloster ,
(Bezeichnung)

die sozialtherapeutische Anstalt ,
(Bezeichnung)

die Justizvollzugsanstalt ,
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeindegewahlleiterin/der Gemeindegewahlleiter die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat. Die personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstandes/der beweglichen Wahlvorstände für die einzelne Anstalt/einzelnen Anstalten (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der Wahlvorsteherin/des

Wahlvorstehers oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters) ist aus den dieser Wahl Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindevahleiterin/dem Gemeindevahleiter bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/Einrichtungen und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünschte, warf die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.9 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben.³⁾

2.10 Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis die letzte der anwesenden Wählerinnen oder der letzte der anwesenden Wähler die Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahl-tisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und - mit dem Inhalt der Wahlurne/Wahlurnen des beweglichen Wahlvorstandes/der beweglichen Wahlvorstände vermischt.³⁾ Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel (= Wählerinnen und Wähler **B**).

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen (= **B1**)

b) + c) zusammen Personen

¹⁾ Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

¹⁾ Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner³⁾ als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....
.....

3.3 Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug aus der (ggf. berichtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben **A1 + A2** der Wahl Niederschrift.

noch Anlage 20

- 3.4 Nunmehr bildeten mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:
- 3.4.1 a) Nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme,
 b) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
 c) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.
- Der Stapel zu c) wurde von einer/einem von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin/Beisitzer in Verwahrung genommen.
- 3.4.2 Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die die zu a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil der Stellvertreterin/dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.
- Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr/ihm hierzu von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer, die oder der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.
- Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin/vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.
- 3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:
- ¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen und Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
- Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) aussonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin/vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.
- 3.4.5 Die Schriftführerin/Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.
- 3.5 Die von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen und Beisitzer sammelten
- a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
 b) die ungekennzeichneten Stimmzettel,
 c) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,
- je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.
- Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.
- 3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben	⁴⁾	
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ / „BW“ ⁵⁾	_____
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ / „BW“ ⁵⁾	_____
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁵⁾	_____
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]	_____
B1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein [vgl. oben 3.2 c)]	_____

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk ⁶⁾

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			

Gültige Stimmen:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag der (Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe laut Stimmzettel)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D 1	1.			
D 2	2.			
D 3	3.			
D 4	4.			
D 5	5.			
D 6	6.			
D 7	7.			
D 8	8.			
D 9	9.			
D 10	10.			
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

5.2 Das Mitglied/Die Mitglieder des Wahlvorstandes
 (Vor- und Familienname)

beantragte/beantragten vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen⁷⁾, weil

.....

 (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

¹⁾ berichtigt⁸⁾

und von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

noch Anlage 20

- 5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung⁹⁾ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege – durch³⁾ an übermittelt.
(Angabe der Übermittlung)
- 5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend.
- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Wahl Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

Die übrigen Beisitzerinnen/Beisitzer

Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

--

- 5.7 Das Mitglied/Die Mitglieder des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)
verweigerte/verweigerten die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil³⁾
.....
.....
(Angabe der Gründe)

- 5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
 - a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
 - b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - c) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
 - d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis c) wurden versiegelt, mit der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

- 5.9 Der Gemeindevahleiterin/Dem Gemeindevahleiter wurden am, Uhr, übergeben
 - diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
 - die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
 - das Wählerverzeichnis,
 - die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel –³⁾ sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindevahleiterin/dem Gemeindevahleiter zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

.....

Von der Gemeindegewahlleiterin/Vom Gemeindegewahlleiter wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Die Gemeindegewahlleiterin/Der Gemeindegewahlleiter

.....

(Unterschrift)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

⁵⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben , und sind der berechtigten Beurkundung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).

⁶⁾ Summe + muss mit übereinstimmen.

⁷⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

⁸⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁹⁾ Nach dem Muster der Anlage 19 LWO.

Anlage 21
(zu § 57 Abs. 4 LWO)

Gemeinde/ Stadt:	
Wahlkreis	
Briefwahlvorstand: (Name oder Nummer)

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
der Wahl zum Landtag des Saarlandes
am

1. Wahlvorstand

Vom Briefwahlvorstand waren erschienen:

Familienname	Vornamen	Funktion
1.		als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.		als stellvertretende Wahlvorsteherin/ stellvertretender Wahlvorsteher
3.		als Schriftführerin/Schriftführer
4.		als Beisitzerin/Beisitzer
5.		als Beisitzerin/Beisitzer
6.		als Beisitzerin/Beisitzer
7.		als Beisitzerin/Beisitzer
8.		als Beisitzerin/Beisitzer
9.		als Beisitzerin/Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernennte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.		
2.		
3.		

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um Uhr damit, dass sie/er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie/er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

¹⁾ versiegelt.

¹⁾ verschlossen; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeindevahlleiterin/vom Gemeindevahlleiter

- Wahlbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden
(Zahl)

sind, übergeben worden ist²⁾

- und Verzeichnis/Verzeichnisse - der für ungültig erklärten Wahlscheine - sowie Nachtrag/Nachträge - zu
(Zahl) (Zahl)

diesem Verzeichnis/diesen Verzeichnissen - übergeben worden ist/sind. - Die darin aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Nummer 2.6 der Wahl Niederschrift²⁾).

- 2.4 Hierauf öffnete eine oder ein von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmte(r) Beisitzerin/Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

- 2.5 Eine Beauftragte/Ein Beauftragter der Gemeindevahlleiterin/des Gemeindevahlleiters überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltage bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.³⁾

- 2.6 Es wurden – keine²⁾ – insgesamt²⁾ Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: Wahlbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,

mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,

wieder verschlossen,

fortlaufend nummeriert und

der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

noch Anlage 21

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um Uhr geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge
 (= Wählerinnen und Wähler ; zugleich).

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab Wahlscheine.

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

3.3 Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe der Wahl Niederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus folgende Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme,
- b) einen Stapel mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie
- d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die Stapel zu c) und d) wurden von einer/einem von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin oder Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzerinnen/Beisitzer, die die zu a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil der Stellvertreterin/dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr/ihm hierzu von der Beisitzerin/von dem Beisitzer, die/der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen/Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin/vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen/Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin/vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

noch Anlage 21

- 3.4.5 Die Schriftführerin/Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen/Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.
- 3.5 Die von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen/Beisitzer sammelten
- a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
 - b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
 - c) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,
- je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.
- Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.
- 3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁴⁾

B = Wählerinnen und Wähler insgesamt (zugleich B1) _____

Ergebnis der Briefwahl⁵⁾

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			

Gültige Stimmen:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag der (Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe laut Stimmzettel)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D 1	1.			
D 2	2.			
D 3	3.			
D 4	4.			
D 5	5.			
D 6	6.			
D 7	7.			
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

noch Anlage 21

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Das Mitglied/Die Mitglieder des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

beantragte/beantragten vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen⁶⁾, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt⁷⁾

und von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung⁸⁾ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch –²⁾ an übermittelt.
(Angabe der Übermittlung)

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

Die übrigen Beisitzerinnen/Beisitzer

Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

noch Anlage 21

5.7 Das Mitglied/Die Mitglieder des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

verweigerte/verweigerten die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil³⁾

.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Der Gemeindevahlleiterin/Dem Gemeindevahlleiter wurden am, Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,²⁾
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel –²⁾ sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeindevahlleiterin/dem Gemeindevahlleiter zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

.....

Von der Gemeindevahlleiterin/Vom Gemeindevahlleiter wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Die Gemeindevahlleiterin/Der Gemeindevahlleiter

.....
(Unterschrift)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen.
³⁾ Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.
⁴⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.
⁵⁾ Summe + muss mit übereinstimmen.
⁶⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
⁷⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
⁸⁾ Nach dem Muster der Anlage 19 LWO.

Gemeinde/Stadt:	
Wahlkreis:	

Diese Niederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses zu unterschreiben.

Niederschrift
über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung
des Wahlergebnisses der Wahl zum Landtag des Saarlandes am

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Landtag des Saarlandes in der Gemeinde trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Gemeindevwahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

Familienname	Vornamen	Funktion
1.		als Vorsitzende/Vorsitzender bzw. als stellvertr. Vorsitzende/stellvertr. Vorsitzender
2.		als Beisitzerin/Beisitzer
3.		als Beisitzerin/Beisitzer
4.		als Beisitzerin/Beisitzer
5.		als Beisitzerin/Beisitzer
6.		als Beisitzerin/Beisitzer
7.		als Beisitzerin/Beisitzer

Ferner waren zugezogen:

Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.		als Schriftführerin/Schriftführer
2.		als Hilfskraft
3.		als Hilfskraft

Die/Der Vorsitzende eröffnete umUhr die Sitzung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses sowie die Schriftführerin/den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie/Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Abs. 3 der Landeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind.

2. Dem Gemeindevwahlausschuss lagen die insgesamt Wahl Niederschriften der Wahlvorstände für
(Zahl)
insgesamt Wahlbezirke
(Zahl)
(davon Wahlvorstände für allgemeine Wahlbezirke,
(Zahl) (Zahl)
..... Wahlvorstände für Sonderwahlbezirke,
(Zahl) (Zahl)
..... Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses in der Gemeinde) ¹⁾
(Zahl)

und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken (Anlage 22 LWO) zur Einsichtnahme vor.

- 2.1 Der Gemeindevwahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu folgenden – keinen¹⁾ – Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

.....
.....

Der Gemeindevahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:²⁾

.....

2.2 Der Gemeindevahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen in der Wahl Niederschrift

– des Wahlvorstandes
 (nähere Bezeichnung)

– des Briefwahlvorstandes
 (nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies auf der betreffenden Wahl Niederschrift/den betreffenden Wahl Niederschriften.²⁾

2.3 Der Gemeindevahlausschuss beschloss abweichend von den Entscheidungen

– des Wahlvorstandes über die Gültigkeit von Stimmen im Wahlbezirk.....
 (nähere Bezeichnung)

– des Briefwahlvorstandes über die Gültigkeit von Stimmen.....
 (nähere Bezeichnung)

und vermerkte dies auf der betreffenden Wahl Niederschrift/den betreffenden Wahl Niederschriften sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.²⁾

Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:²⁾

.....

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis für die Gemeinde:

³⁾

- A** Wahlberechtigte _____
- B** Wählerinnen und Wähler _____
- C** Ungültige Stimmen _____
- D** Gültige Stimmen _____

	Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Wahlvorschläge der (Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe laut Stimmzettel)	Stimmen
D 1	1.	
D 2	2.	
D 3	3.	
D 4	4.	
D 5	5.	
D 6	6.	
D 7	7.	
D 8	8.	
D 9	9.	
D 10	10.	
	usw.	

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 22 LWO nach Wahlbezirken und Briefwahlvorständen von der Gemeindegewahlleiterin/vom Gemeindegewahlleiter, von den Beisitzerinnen und Beisitzern und von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterschrieben.

5. Die Gemeindegewahlleiterin/Der Gemeindegewahlleiter gab das Wahlergebnis in der Gemeinde mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter, den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie der Schriftführerin/vom Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

	Ort und Datum
Die Gemeindegewahlleiterin/Der Gemeindegewahlleiter	Die Beisitzerinnen und Beisitzer
Die Schriftführerin/Der Schriftführer	

¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.
²⁾ Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.
³⁾ Kennbuchstaben nach der Zusammenstellung in Anlage 22 zur Landeswahlordnung.

Anlage 24
(zu § 59 Abs. 4 LWO)

Wahlkreis:

Diese Niederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses zu unterschreiben.

**Niederschrift
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung
des Wahlergebnisses der Wahl zum Landtag des Saarlandes am**

- 1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Landtag des Saarlandes im Wahlkreis trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

Familienname	Vornamen	Funktion
1.		als Vorsitzende/Vorsitzender bzw. als stellvertr. Vorsitzende/stellvertr. Vorsitzender
2.		als Beisitzerin/Beisitzer
3.		als Beisitzerin/Beisitzer
4.		als Beisitzerin/Beisitzer
5.		als Beisitzerin/Beisitzer
6.		als Beisitzerin/Beisitzer
7.		als Beisitzerin/Beisitzer

Ferner waren zugezogen:

Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.		als Schriftführerin/Schriftführer
2.		als Hilfskraft
3.		als Hilfskraft

Die/Der Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Kreiswahlausschusses sowie die Schriftführerin/den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie/Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Abs. 3 der Landeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind.

- 2. Dem Kreiswahlausschuss lagen die insgesamt Wahl(niederschriften der Gemeindegewahl Ausschüsse und die als Anlage (Zahl) beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Gemeinden (Anlage 22 LWO) zur Einsichtnahme vor.
- 2.1 Der Kreiswahlausschuss ermittelte, dass die Niederschriften der Gemeindegewahl Ausschüsse zu folgenden – keinen¹⁾ – Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

.....
.....

Der Kreiswahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:²⁾

.....
.....

- 2.2 Der Kreiswahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen
- des Wahlvorstandes
(nähere Bezeichnung)
 - des Briefwahlvorstandes
(nähere Bezeichnung)
 - des Gemeindewahlausschusses
(nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies auf der betreffenden Wahl Niederschrift/den betreffenden Wahl Niederschriften.²⁾

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Gemeinden ergab folgendes Gesamtergebnis für den Wahlkreis:

³⁾

- A Wahlberechtigte _____
- B Wählerinnen und Wähler _____
- C Ungültige Stimmen _____
- D Gültige Stimmen _____

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag der (Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe laut Stimmzettel)	Stimmen
D 1	1.	
D 2	2.	
D 3	3.	
D 4	4.	
D 5	5.	
	usw.	

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 22 LWO nach Gemeinden von der Kreiswahlleiterin/vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzerinnen und Beisitzern und von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterschrieben.

5. Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis im Wahlkreis mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter, den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

	Ort und Datum
Die Vorsitzende/Der Vorsitzende	Die Beisitzerinnen/Beisitzer
Die Schriftführerin/Der Schriftführer	

¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.
²⁾ Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.
³⁾ Kennbuchstaben nach der Zusammenstellung in Anlage 22 zur Landeswahlordnung.